

Satzung der Universität Augsburg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen beruflichen Fort- und Weiterbildung vom 3. Mai 2004 (KWMBI II S. 2216)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Augsburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Augsburg (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Augsburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 11. Februar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 02. April 2004, Az.: IX/7-24g/01a-9b/10531.

Augsburg, den 04. Mai 2004

gez. Prof. Dr. Wilfried Bottke
- Rektor -

Die Satzung wurde am 03. Mai 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Mai 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03. Mai 2004.